

48. Schleswig-Holsteinischer Bau- und Vergaberechtstag

- Neues Vergaberecht - Schwerpunkte**
- Bericht aus der Vergabepaxis**

Oliver Schubert

Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen

Justizariat der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH)

Inhaltsübersicht

Teil 1: Neues Vergaberecht	3 – 39
A. E-Vergabe	3 – 27
B. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)	28 – 39
Teil 2: Bericht aus der Vergabepaxis	40 – 63
A. Wertung von widersprüchlichen Angeboten	40 – 49
B. Umfang der Nachforderungspflicht	50 – 63

Teil 1

Neues Vergaberecht

A.

E-Vergabe

Bisherige Vergabepaxis

- **Weite Verbreitung** findet
 - die elektronische Bekanntmachung,
 - die elektronische Bereitstellung bzw. Download der Vergabeunterlagen.
- **Defizite** bestehen bei
 - der elektronischen Kommunikation zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den Unternehmen,
 - der elektronischen Angebotsabgabe.
- In Deutschland werden gegenwärtig weniger als 20% aller Vergaben vollelektronisch, d. h. unter Einschluss der elektronischen Angebotsabgabe abgewickelt.
(Schäfer, NZBau 2015, 131)

Bisherige Vergabepaxis

▪ **Fehlende Interoperabilität der technischen Mittel:**

- Ein wesentlicher Grund für die noch geringe Akzeptanz der voll-elektronischen Vergabe ist die **fehlende Interoperabilität der technischen Mittel für die Angebotsabgabe** auf den verschiedenen e-Vergabepattformen.
(Schäfer, NZBau 2015, 131)
- Die Unternehmen müssen sich auf unterschiedliche technische Formate der e-Vergabepattformen einstellen, was zu einem Mehraufwand für die Unternehmen und zu potentiellen Hindernissen, insbesondere zwischen den EU-Mitgliedstaaten, führt.
(Erwägungsgrund 55 der RL 2014/24/EU; Schäfer, a.a.O.)
- **Beispiel:** Unterschiedliche Anforderungen an die „Bietertools“, mit denen Angebote (und Teilnahmeanträge) elektronisch erarbeitet und abgegeben werden können.

Projekt X Vergabe als eine Initiative zur Lösung von Interoperabilitätsproblemen

- Mit der X Vergabe soll ein **einheitlicher Bieterzugang** in die unterschiedlichen e-Vergabepattformen der öffentlichen Hand geschaffen werden.
- Angestrebt wird eine Lösung nach dem **Prinzip**, dass **ein Anwender, der über ein „Bietertool“ verfügt, damit auch in allen anderen Systemen erfolgreich arbeiten kann.**
(Schäfer, NZBau 2015, 131)
- Der **IT-Planungsrat** hat mit Beschluss vom 17.06.2015 die **X Vergabe als nationalen Standard** bestätigt.

Die Richtlinie 2014/24/EU vollzieht einen Paradigmenwechsel zur vollständigen, medienbruchfreien e-Vergabe.

- Ein Leitgedanke der Richtlinie 24/2014/EU ist der **vollständige Übergang** von einer papierbasierten öffentlichen Auftragsvergabe zu einer durchgängig auf der Verwendung elektronischer Mittel basierenden, medienbruchfreien öffentlichen Auftragsvergabe.
(Begründung § 41 Abs. 1 VgV-E)
- Die e-Vergabe bedingt eine **Neuorganisation der Abläufe** bei den Auftraggebern und Unternehmen.
(Begründung zu § 41 Abs. 1 VgV-E)

Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in das deutsche Vergaberecht

- Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO)
 - Vergabeverordnung (VgV)
 - Sektorenverordnung (SektVO)
 - Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
 - Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
 - Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
- 2. Abschnitt der VOB/A
- (1. Abschnitt der VOB/A)

Grundsätzliche Pflicht zur Verwendung von elektronischen Mitteln

(§ 97 Abs. 5 GWB)

- **Regelung des § 97 Abs. 5 GWB:**

Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich **elektronische Mittel**.

- Die nähere Ausgestaltung über die Verwendung von elektronischen Mitteln erfolgt in den **Verordnungen**.

Grundsätzliche Pflicht zur Verwendung von elektronischen Mitteln

(§ 9 Abs. 1 S. 1 VgV-E, § 11 EU Abs. 1 VOB/A)

- **Regelung des § 9 Abs. 1 S. 1 VgV-E und § 11 EU Abs. 1 VOB/A:** Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden öffentliche Auftraggeber und die Unternehmen **grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel)**.
 - Die Pflicht zur Verwendung von elektronischen Mitteln gilt nur für den Datenaustausch zwischen dem Auftraggeber und den Unternehmen.
 - Eine Pflicht zur Verwendung von elektronischen Mitteln besteht nicht
 - für die internen Arbeitsabläufe der Auftraggeber und Unternehmen (Beispiel: Der Vergabevermerk kann weiterhin in Papierform gefertigt werden.)
 - für die Archivierung von Daten aus einem Vergabeverfahren (Beispiel: Alle elektronischen Daten aus einem Vergabeverfahren können ausgedruckt und in Papierform archiviert werden.)

Grundsätzliche Pflicht zur Verwendung von elektronischen Mitteln

(§ 9 Abs. 1 S. 1 VgV-E, § 11 EU Abs. 1 VOB/A)

- Ab dem **18.04.2016** gilt die Verpflichtung zur Verwendung von elektronischen Mitteln **zunächst nur für**
 - **die elektronische Übermittlung und Veröffentlichung von Bekanntmachungen**, d. h. die Auftragsbekanntmachung ist dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch zu übermitteln (<http://simap.europa.eu/>).
(§ 12 EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A)
 - **den elektronischen Abruf der Vergabeunterlagen**
(§ 11 EU Abs. 3 VOB/A)

Elektronischer Abruf der Vergabeunterlagen

(§ 41 Abs. 1 VgV-E, § 11 EU Abs. 3 VOB/A)

▪ **Regelung des § 41 Abs. 1 VgV-E, § 11 EU Abs. 3 VOB/A:**

Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen

- unentgeltlich
- uneingeschränkt
- vollständig
- direkt

abgerufen werden können.

Elektronischer Abruf der Vergabeunterlagen

(§ 41 Abs. 1 VgV-E, § 11 EU Abs. 3 VOB/A)

- **Uneingeschränkt und direkt abrufbar** sind die Vergabeunterlagen, wenn die Bekanntmachung mit der anzugebenden Internetadresse einen eindeutig und vollständig beschriebenen **medienbruchfreien elektronischen Weg zu den Vergabeunterlagen** enthält.
(Begründung zu § 41 Abs. 1 VgV-E)
 - In der Bekanntmachung sind alle Informationen anzugeben, die es einem Unternehmen ohne wesentliche Zwischenschritte und ohne wesentlichen Zeitverlust ermöglicht, **mit elektronischen Mitteln an die Vergabeunterlagen zu gelangen**.
(Begründung zu § 41 Abs. 1 VgV-E)
 - Uneingeschränkt und direkt abrufbar sind die Vergabeunterlagen nur, wenn sich die Unternehmen **nicht vorab registrieren** lassen müssen, um die Vergabeunterlagen abrufen können.
(Begründung zu § 41 Abs. 1 VgV-E)

Grundsätzliche Pflicht zur Verwendung von elektronischen Mitteln

(§ 9 Abs. 1 S. 1 VgV-E, § 11 EU Abs. 1 VOB/A)

- **Umsetzungsfristen für die Verwendung von elektronischen Mitteln, soweit es sich nicht um die Übermittlung von Bekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen handelt:**
 - **Ab dem 18.04.2017** für zentrale Beschaffungsstellen
(§ 23 EU in Verbindung mit § 11 EU Abs. 1 VOB/A)
 - **Ab dem 18.10.2018** für alle anderen öffentlichen Auftraggeber
(§ 23 EU in Verbindung mit § 11 EU Abs. 1 VOB/A)
 - **Bis zum Ablauf der Umsetzungsfristen** können zentrale Beschaffungsstellen und andere öffentliche Auftraggeber die gesamte Kommunikation auch auf dem Postweg, einem anderen geeigneten Weg, per Telefax oder durch die Kombination dieser Mittel verlangen.
(§ 23 EU in Verbindung mit § 11 EU Abs. 1 VOB/A)

Begriff der zentralen Beschaffungsstelle

(§ 120 Abs. 4 GWB)

- Eine zentrale Beschaffungsstelle ist ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenverträge abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit).
(§ 120 Abs. 4 S. 1 GWB)
- Öffentliche Aufträge zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten können an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, ohne ein Vergabeverfahren nach den Vorschriften des 4. Teils des GWB durchzuführen.
(§ 120 Abs. 4 S. 3 GWB)

Diese ausdrückliche Gestattung, zentrale Beschaffungstätigkeiten ohne ein Vergabeverfahren vergeben zu dürfen, gilt auch dann, wenn es sich bei diesem Auftrag um eine entgeltliche Leistung handelt.

(Begründung zu § 120 Abs. 4 GWB)

Festlegung des Sicherheitsniveaus für elektronische Mittel durch den Auftraggeber

(§ 10 Abs. 1 S. 1 VgV-E)

- **Regelung des § 10 Abs. 1 S. 1 VgV-E:** Der Auftraggeber legt das erforderliche Sicherheitsniveau für die elektronischen Mittel fest.
- **Anwendungsbereich:** § 10 Abs. 1 S. 1 VgV-E gilt auch für die Vergabe von Bauaufträgen (§ 2 VgV-E).
- Das Sicherheitsniveau für die elektronischen Mittel kann **in den verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens unterschiedlich** sein.

Festlegung des Sicherheitsniveaus für elektronische Mittel durch den Auftraggeber

(§ 10 Abs. 1 S. 1 VgV-E)

- Das Sicherheitsniveau wird durch eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** festgelegt. Dazu ist eine Abwägung erforderlich zwischen
 - den **Anforderungen an die Sicherstellung** einer sachlich richtigen, **zuverlässigen Identifizierung eines Senders** von Daten sowie die **Unversehrtheit der Daten** und
 - den **Gefahren**, die von Daten ausgehen, die aus einer nicht sicher identifizierten Quelle stammen oder die während der Übermittlung verändert wurden.

(Begründung zu § 10 Abs. 1 VgV-E)

Festlegung des Sicherheitsniveaus für elektronische Mittel durch den Auftraggeber

(§ 10 Abs. 1 S. 1 VgV-E)

- **Beispiele für die Festlegung des Sicherheitsniveaus:**
 - Von Unternehmen mit Sitz in Deutschland kann eine DE-Mail-Adresse verlangt werden. Mit **DE-Mail** steht ein einfaches und nutzerfreundliches Instrument zur Verfügung, um eine zuverlässige Identifizierung eines Senders von Daten sowie die Unversehrtheit von Daten sicherzustellen.
(Begründung zu § 10 Abs. 1 VgV-E)
 - Das **Sicherheitsniveau, dem eine E-Mail genügen muss**, kann unterschiedlich sein. So ist das Sicherheitsniveau an eine E-Mail deutlich niedriger, wenn sich ein Unternehmen beim Auftraggeber nach der Postanschrift erkundigt, als das Sicherheitsniveau, wenn ein Unternehmen ein Angebot einreicht.
(Begründung zu § 53 Abs. 3 VgV-E)
 - Beim **Abruf von Vergabeunterlagen** ist das Sicherheitsniveau in der Regel als niedrig einzustufen.
(Begründung zu § 53 Abs. 3 VgV-E)

Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

(§ 53 VgV-E, § 11 EU Abs. 4 VOB/A)

- **Regelung des § 53 Abs. 1 VgV-E und § 11 EU Abs. 4 VOB/A:**

Die Unternehmen übermitteln u.a. ihre Teilnahmeanträge und Angebote **in Textform** nach § 126b BGB **mithilfe elektronischer Mittel** gemäß § 10 VgV-E.

Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

(§ 53 VgV-E, § 11 EU Abs. 4 VOB/A)

▪ **Textform nach § 126b BGB:**

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine **lesbare Erklärung**, in der die **Person des Erklärenden genannt** ist, auf einem **dauerhaften Datenträger** abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

- es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
- geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

(§ 53 VgV-E, § 11 EU Abs. 4 VOB/A)

▪ **Textform nach § 126b BGB:**

- Bei einer elektronischen Übermittlung durch eine **E-Mail** genügt es, dass der Empfänger sie speichern und ausdrucken kann. Nicht erforderlich ist, dass tatsächlich ein Ausdruck erstellt wird.
(Palandt/Ellenberger, 74. Aufl., § 126b BGB Rn. 3)

- Bei der Übermittlung in Textform bedarf es **keiner Unterschrift**.
(BGH, Urteil vom 10.11.2010 – VIII ZR 300/09, NJW 2011, 295)

Konsequenz: Eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

- **Ergebnis:** Die elektronische Erstellung und Übermittlung z. B. per E-Mail reicht für die Textform nach § 126b BGB aus.
(Bamberger/Roth/Wendtland, 3. Aufl., § 126b BGB Rn. 5)

Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

(§ 53 VgV-E, § 11 EU Abs. 4 VOB/A)

▪ **Umsetzungsfristen:**

- **Ab dem 18.04.2017** verlangen zentrale Beschaffungsstellen die Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen in Textform mithilfe elektronischer Mittel.
(§ 23 EU in Verbindung mit § 11 EU Abs. 4 VOB/A)
- **Ab dem 18.10.2018** verlangen auch alle anderen öffentlichen Auftraggeber die Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen in Textform mithilfe elektronischer Mittel.
(§ 23 EU in Verbindung mit § 11 EU Abs. 4 VOB/A)
- **Bis zum Ablauf der Umsetzungsfristen** können zentrale Beschaffungsstellen und andere öffentliche Auftraggeber die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge auch auf dem Postweg, einem anderen geeigneten Weg, per Telefax oder durch die Kombination dieser Mittel verlangen.
(§ 23 EU in Verbindung mit § 11 EU Abs. 4 VOB/A)

Prüfung, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen

(§ 53 Abs. 3 VgV-E, § 11 EU Abs. 5 VOB/A)

▪ **Regelung des § 53 Abs. 3 VgV-E:**

Der Auftraggeber prüft, ob die zu übermittelnden Daten **erhöhte Anforderungen an die Sicherheit** stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der Auftraggeber verlangen, dass Teilnahmeanträge und Angebote mit einer **fortgeschrittenen oder elektronischen Signatur** zu versehen sind.

- Erforderlich ist die **vorherige Festlegung des Sicherheitsniveaus**, das sich aus dem **Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung** ergibt.
- Ist das **Sicherheitsniveau so hoch**, dass **zur Authentifizierung der Datenquelle elektronische Signaturen** eingesetzt werden müssen, kann der Auftraggeber sowohl eine fortgeschrittene oder elektronische Signatur verlangen.
(Begründung zu § 53 Abs. 3 VgV-E)

▪ **§ 11 EU Abs. 5 VOB/A** sieht abweichend von § 53 Abs. 3 VgV-E eine solche Prüfung **im Einzelfall** vor.

Registrierung von Unternehmen

(§ 9 Abs. 3 VgV-E, § 11 EU Abs. 6 VOB/A)

- **Begriff der Registrierung:**

Der öffentliche Auftraggeber kann von jedem Unternehmen die Angabe einer **eindeutigen Unternehmensbezeichnung** sowie einer **elektronischen Adresse** verlangen.

(§ 9 Abs. 3 S. 1 VgV-E, § 11 EU Abs. 6 S. 1 VOB/A)

- **Anwendbarkeit:** ab dem 18.04.2016

Registrierung von Unternehmen

(§ 9 Abs. 3 VgV-E, § 11 EU Abs. 6 VOB/A)

- **Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber keine Registrierung verlangen;** eine freiwillige Registrierung ist zulässig.
(§ 9 Abs. 3 S. 2 VgV-E, § 11 EU Abs. 6 S. 2 und S. 3 VOB/A)

- **Für alle anderen Aktivitäten im Vergabeverfahren dürfen Auftraggeber eine Registrierung verlangen.** Beispiele:
 - Stellen von Fragen im Vergabeverfahren
 - Einreichung eines Teilnahmeantrags
 - Abgabe eines Angebots(Begründung zu § 9 Abs. 3 VgV-E)

Registrierung von Unternehmen

(§ 9 Abs. 3 VgV-E, § 11 EU Abs. 6 VOB/A)

- **Vorteile einer freiwilligen Registrierung:** Registrierte Unternehmen werden automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten auf Fragen zum Vergabeverfahren informiert.
(Begründung zu § 9 Abs. 3 VgV-E)
- **Nachteile, wenn auf eine freiwillige Registrierung verzichtet wird:**
(Begründung zu § 9 Abs. 3 VgV-E)
 - Nicht registrierte Unternehmen müssen sich selbständig informieren, ob die Vergabeunterlagen zwischenzeitlich geändert oder Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet worden sind.
 - Informieren sich die Unternehmen nicht selbständig, riskieren sie einen Teilnahmeantrag oder ein Angebot auf der Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt zu haben und daher im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens ausgeschlossen zu werden.

1. Abschnitt der VOB/A

- **Versand der Vergabeunterlagen (§ 12a Abs. 1 Nr. 1 VOB/A):** Die Vergabeunterlagen sind den Unternehmen unverzüglich **in geeigneter Weise** zu übermitteln.

- **Form und Inhalt der Angebote (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A):** Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Schriftlich eingereichte Angebote sind immer zuzulassen. **Elektronische Angebote sind nach Wahl des Auftraggebers**
 - in **Textform** oder

 - mit einer **fortgeschrittenen elektronischen Signatur** nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (SigG) und den Anforderungen des Auftraggebers oder

 - mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** nach dem SigGzu übermitteln.

Teil 1
Neues Vergaberecht

B.
Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

(Art. 59 RL 2014/24/EU, Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 05.01.2016, § 50 VgV-E, § 6b EU Abs. 1 VOB/A)

- Die **Eignung kann nachgewiesen** werden
 - mit der **Eintragung ins Präqualifikationsverzeichnis** (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)

oder
 - durch die **Vorlage von Einzelnachweisen** (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).
 - **1. Stufe:** Für einzelne Angaben reichen **Eigenklärungen**.
 - **2. Stufe:** Für die Angebote der engeren Wahl sind entsprechende **Bescheinigungen der zuständigen Stellen** zu verlangen.
 - Darüber hinaus hat der Auftraggeber als vorläufigen Nachweis der Eignung auch die **Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)** zu akzeptieren. (§ 6b EU Abs. 1 VOB/A)

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

(Art. 59 RL 2014/24/EU, Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 05.01.2016, § 50 VgV-E, § 6b EU Abs. 1 VOB/A)

- **Sinn und Zweck der EEE:** Senkung des Verwaltungsaufwands für Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer
(Erwägungsgrund 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 05.01.2016)
- Die EEE kann **wiederverwendet** werden, sofern die Bewerber oder Bieter bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind.
(Art. 59 Abs. 1 Unterabsatz 5 RL 2014/24/EU, § 50 Abs. 1 S. 2 VgV-E)

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

(Art. 59 RL 2014/24/EU, Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 05.01.2016, § 50 VgV-E, § 6b EU Abs. 1 VOB/A)

- Die EEE ist in der Form des **Anhangs 2** der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 05.01.2016 zur Einführung des **Standardformulars für die EEE** zu übermitteln.
 - **Anhang 1:** Anleitung zur Verwendung der EEE
 - **Anhang 2:** Standardformular für die EEE (Umfang: 13 Seiten)
- **Anwendbarkeit:** ab dem 18.04.2016
(Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 05.01.2016, § 6b EU Abs. 1 VOB/A)

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

(Art. 59 RL 2014/24/EU, Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 05.01.2016, § 50 VgV-E, § 6b EU Abs. 1 VOB/A)

- Die EEE ist **ausschließlich in elektronischer Form auszustellen**.
(Art. 59 Abs. 2 Unterabsatz 2 RL 2014/24/EU)

Umsetzungsfrist:

(Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 05.01.2016, § 23 EU VOB/A)

- **18.04.2017** für zentrale Beschaffungsstellen
- **18.10.2018** für andere öffentliche Auftraggeber

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

(Art. 59 RL 2014/24/EU, Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 05.01.2016, § 50 VgV-E, § 6b EU Abs. 1 VOB/A)

- **Zweistufigkeit der Eignungsprüfung:**
 - **Am Anfang eines Vergabeverfahrens** reicht eine EEE aus.
(Art. 59 Abs. 1 RL 2014/24/EU)
 - **Erst vor Erteilung des Zuschlags** fordert der Auftraggeber den Bieter, an den er den Auftrag vergeben will, auf, die einschlägigen Nachweise unverzüglich beizubringen und prüft diese.
(Art. 59 Abs. 4 Unterabsatz 2 RL 2014/24/EU, § 6b EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A)
 - **Besonderheiten bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb:**
Der Auftraggeber fordert die in Frage kommenden Bewerber auf, ihre **Eigenerklärungen** durch einschlägige Nachweise unverzüglich zu belegen und prüft diese.
(§ 6b EU Abs. 2 Nr. 3 S. 1 VOB/A)

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

(Art. 59 RL 2014/24/EU, Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 05.01.2016, § 50 VgV-E, § 6b EU Abs. 1 VOB/A)

- **Recht des Auftraggebers, jederzeit Eignungsnachweise verlangen zu dürfen:**

(Art. 59 Abs. 4 Unterabsatz 1 RL 2014/24/EU, § 50 Abs. 2 VgV-E, § 6b EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A)

- **Wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist**, kann der Auftraggeber Bewerber und Bieter, die eine Eigenerklärung abgegeben haben, **jederzeit** während des Verfahrens **auffordern**, sämtliche oder einen Teil der **Nachweise beizubringen**.

(Art. 59 Abs. 4 Unterabsatz 1 RL 2014/24/EU, § 6b EU Abs. 1 VOB/A)

- **Beispiel:** Die Anforderung weiterer Nachweise kommt in Betracht, wenn der Auftraggeber Anhaltspunkte dafür hat, dass die EEE unzutreffende Angaben enthält.

(Begründung zu § 50 Abs. 2 VgV-E)

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

(Art. 59 RL 2014/24/EU, Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 05.01.2016, § 50 VgV-E, § 6b EU Abs. 1 VOB/A)

▪ **Gebührenfreie nationale Datenbank:**

(Art. 59 Abs. 5 RL 2014/24/EU; § 50 Abs. 3 VgV-E, § 6b EU Abs. 3 VOB/A)

Unternehmen müssen keine Nachweise vorlegen,

- sofern und soweit die Zuschlag erteilende Stelle diese Nachweise direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedstaat erhalten kann, oder
- wenn die Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist.

Beispiele:

- Nationales Vergaberegister,
- Virtuelle Unternehmensakte (Virtual Company Dossier),
- Elektronisches Dokumentenablagensystem,
- Präqualifikationssystem

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

(Art. 59 RL 2014/24/EU, Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 05.01.2016, § 50 VgV-E, § 6b EU Abs. 1 VOB/A)

▪ **Konsequenzen aus den Regelungen über die gebührenfreie nationale Datenbank:**

(Art. 59 Abs. 5 RL 2014/24/EU; § 6b EU Abs. 3 VOB/A)

- Dem Auftraggeber wird der Rechercheaufwand zur Vervollständigung der Unterlagen übertragen.
- Ein Bieter kann dem Auftraggeber, der die Vorlage bestimmter Bescheinigungen verlangt, die **Einrede der anderweitigen Verfügbarkeit** entgegenhalten.
(Pauka, VergabeR 2015, 505)
- Allerdings müssen die **Nachweise** in der Datenbank **aktuell**, d.h. noch gültig sein.
(Begründung zu § 50 Abs. 3 VgV-E)
- **Anwendbarkeit:** ab dem 18.04.2016
(§ 6b EU Abs. 3 VOB/A)

Informationssystem e-Certis

(Art. 61 RL 2014/24/EU, § 6b EU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A)

- **Sinn und Zweck:** Das Informationssystem e-Certis soll zu Erleichterungen bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen führen.
(Art. 61 Abs. 1 RL 2014/24/EU)
- E-Certis ist eine elektronische Datenbank, in die Dokumente und Bescheinigungen eingestellt werden, die ein Unternehmen benötigt, das sich um einen öffentlichen Auftrag in einem der EU-Mitgliedsstaaten bewirbt.
- E-Certis soll den Auftraggebern in allen EU-Mitgliedsstaaten dabei helfen zu entscheiden, welche Dokumente und Bescheinigungen sie von den Bietern verlangen müssen und akzeptieren können.

Informationssystem e-Certis

(Art. 61 RL 2014/24/EU, § 6b EU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A)

- Der Auftraggeber greift auf e-Certis zurück und verlangt in erster Linie jene Arten von Bescheinigungen und dokumentarischen Nachweisen, die von e-Certis abgedeckt sind.
(Art. 61 Abs. 2 RL 2014/24/EU, § 6b EU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A)
- In e-Certis werden alle Sprachfassungen der Europäischen Eigenerklärung bereitgestellt.
(Art. 61 Abs. 3 RL 2014/24/EU)
- **Anwendbarkeit:** ab dem 18.04.2016
(§ 6b EU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A)

Mittel zum Nachweis der Eignung nach dem 1. Abschnitt der VOB/A

- Der Nachweis der Eignung kann geführt werden
 - mit der **Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis** (§ 6b Abs. 1 VOB/A)

oder

 - durch die Vorlage von **Einzelnachweisen** (§ 6b Abs. 2 VOB/A)
 - **1. Stufe:** Für einzelne Angaben reichen **Eigenklärungen**.
 - **2. Stufe:** Für die Angebote der engeren Wahl sind entsprechende **Bescheinigungen der zuständigen Stellen** zu verlangen.
- Die **EEE** ist als Mittel zum Nachweis der Eignung in § 6b VOB/A nicht ausdrücklich vorgesehen.

Teil 2

Bericht aus der Vergabepraxis

A.

Wertung von widersprüchlichen Angeboten

Widersprüchliche, mehrdeutige Erklärungen

- **Umstritten ist, ob widersprüchliche, mehrdeutige Erklärungen zum Ausschluss des Angebots führen:**
 - **Ausschluss des Angebots:** Widersprüchliche, mehrdeutige Erklärungen führen zum Ausschluss des Angebots. Unklarheiten dürfen nicht im Rahmen einer Nachverhandlung geklärt werden. (VK Nordbayern, Beschluss vom 09.05.2014 – 21. VK – 3194 – 08/14, VPR 2014, 241; VK Bund, Beschluss vom 29.01.2014 – VK 1 – 123/13, IBR 2014, 498; VK Bund, Beschluss vom 16.02.2006 – VK 3-03/06; Dittmann in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 13 VOB/A Rn. 87)
 - Der Auftraggeber darf Angebote, die widersprüchliche Angaben (Erklärungen oder Nachweise) enthalten, **nicht ohne vorherige schriftliche Aufklärung ausschließen.** (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – Verg 35/15, NZBau 2016, 61)

Widersprüchliche, mehrdeutige Erklärungen

▪ Rechtsgrundlage und Begründung für den Ausschluss des Angebots:

- Einen ausdrücklich geregelten Ausschlussstatbestand wegen widersprüchlicher, mehrdeutiger Erklärungen kennt die VOB/A nicht.
- Widersprüchliche Angebote **verstoßen gegen das Transparenzprinzip und die Gleichbehandlungsgebot der Bieter.** Denn nur Angebote, deren Inhalt objektiv zweifelsfrei ist, können im Rahmen der Wertung miteinander verglichen werden. Anderenfalls könnte sich ein Bieter im Nachhinein einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, indem er sein Angebot so verstanden wissen will, wie es ihm am vorteilhaftesten erscheint.

(VK Nordbayern, Beschluss vom 09.05.2015 – 21. VK – 3194 – 08/14, VPR 2014, 241; OLG Koblenz, Beschluss vom 06.06.2013 – 2 U 522/12, IBR 2013, 764; OLG Brandenburg, Beschluss vom 06.11.2007 – Verg W 12/07, IBR 2008, 290; Dittmann in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 13 VOB/A Rn. 87)

Widersprüchliche, mehrdeutige Erklärungen

▪ Rechtsgrundlage und Begründung für den Ausschluss des Angebots:

- Widersprüchliche Angebote sind aus der Wertung zu nehmen, da eine Wertung nur möglich ist, wenn die Angebote inhaltlich in sich schlüssig und widerspruchsfrei sind.
(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.06.2010 – VII-Verg 5/10, IBR 2010, 517)
- Widersprüchliche Angebote sind auszuschließen, weil ein Angebotsausschluss bereits dann vorgenommen werden muss, wenn die **Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen nicht zweifelsfrei** sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) **VOB/A**). Dieser Ausschlussstatbestand muss erst recht gelten, wenn das Angebot (von Anfang an) unklar ist.
(VK Bund, Beschluss vom 16.02.2006 – VK 3-03/06).

Widersprüchliche, mehrdeutige Erklärungen

- **Rechtsgrundlage und Begründung für den Ausschluss des Angebots:**
 - Ein widersprüchliches Angebot ist **nicht unvollständig**, sondern vom Inhalt her unklar. Eine Nachforderung kommt nicht in Betracht, weil es bereits gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 VOB/A aus anderen Gründen auszuschließen ist.
(VK Bund, Beschluss vom 29.01.2014 – VK 1 – 123/13, IBR 2014, 498)

Beispiel für eine widersprüchliche Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Zahlung von Mindestentgelten nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31.05.2013 – TTG (GVOBl. Schl.-H. S. 239) - bei einem geschätzten Auftragswert ab netto 15.000 Euro -

2. Verpflichtung zur Zahlung von Mindestentgelten

- a) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für Leistungen, deren Erbringung dem **Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt**, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des **Mindestentgelts zu gewähren**, die durch einen bundesweit für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des **Arbeitnehmer-Entsendegesetzes** erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung **verbindlich vorgegeben** worden ist. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die aufgrund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind (§ 4 Abs. 1 TTG).

Beispiel für eine widersprüchliche Verpflichtungserklärung

c) Art der tariflichen Bindung (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

- Für mein/unser Unternehmen liegt eine tarifliche Bindung vor. Die tarifliche Bindung ist von folgender Art: Söker-Bau
Für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten zahle ich/
zahlen wir folgende Mindeststundenentgelte: 8,50€
- Für mein/unser Unternehmen besteht keine tarifliche Bindung.
(§ 4 Abs. 3 S. 2 TTG)

Beispiel für eine widersprüchliche Verpflichtungserklärung - Tariftreuepflicht (§ 4 Abs. 1 TTG)

▪ Vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz einbezogene Branchen (§ 4 AEntG):

1. des Bauhauptgewerbes oder des Baunebengewerbes im Sinne der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1085), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
2. der Gebäudereinigung,
3. für Briefdienstleistungen,
4. für Sicherheitsdienstleistungen,
5. für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
6. für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
7. der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst und
8. für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Beispiel für eine widersprüchliche Verpflichtungserklärung - Tariftreuepflicht (§ 4 Abs. 1 TTG)

- **Übersicht über die Mindestlöhne:** Abrufbar auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
(<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentg-uebersicht>)
- **Mindestlöhne im Baugewerbe:**

Baugewerbe (9. Rechtsverordnung)			
Laufzeit: 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017			
Fundstelle: Bundesanzeiger vom 16. Oktober 2013 (BAnz AT 18.10.2013 V 1)			
Geltungsbereich	ab	Mindestlohn I ¹⁾	Mindestlohn II ²⁾
West	01.01.2014	11,10 €	13,95 €
	01.01.2015	11,15 €	14,20 €
	01.01.2016	11,25 €	14,45 €
	01.01.2017	11,30 €	14,70 €
Berlin	01.01.2014	11,10 €	13,80 €
	01.01.2015	11,15 €	14,05 €
	01.01.2016	11,25 €	14,30 €
	01.01.2017	11,30 €	14,55 €
Ost		einheitlicher Mindestlohn	
	01.01.2014	10,50 €	
	01.01.2015	10,75 €	
	01.01.2016	11,05 €	
	01.01.2017	11,30 €	

¹⁾ einfache Bau- und Montagearbeiten

²⁾ fachlich begrenzte Arbeiten

Beispiel für eine widersprüchliche Verpflichtungserklärung

- **Widersprüchliche Erklärungen:**
 - **Ziffer 2 a) der Verpflichtungserklärung:** Der Bieter verpflichtet sich, den mit der Ausführung beschäftigten Arbeiternehmern ein Mindestentgelt zu zahlen, das durch eine aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben ist und zur Zeit **11,25 €** beträgt.
 - **Ziffer 2 c) der Verpflichtungserklärung:** Den im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten zahlt der Bieter ein Mindeststundenentgelt von **8,50 €**.
 - **Zusammenfassung:** Das tatsächliche geleistete Mindeststundenentgelt von 8,50 € liegt unterhalb des durch Rechtsverordnung festgelegten Mindestentgelts von 11,25 €.
- **Rechtsfolge:** Ausschluss des Angebots

Teil 2
Bericht aus der Vergabepraxis

B.
Umfang der Nachforderungspflicht

Ausschluss bei fehlenden geforderten Erklärungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)

- **Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A:**

3. **Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise** und wird das Angebot nicht entsprechend Nummern 1 oder 2 ausgeschlossen, **verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach**. Diese sind spätestens **innerhalb von 6 Kalendertagen** nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Erklärungen oder Nachweise **nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen**.

- **Anmerkungen zur Nachforderung von Unterlagen nach der neuen VOB/A:**

- § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A (2012) entspricht § 16a VOB/A (2016).
- § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A (2012) entspricht § 16a EU VOB/A (2016).

Ausschluss bei fehlenden geforderten Erklärungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)

- **Begriff der geforderten Erklärungen:** Voraussetzung für den Ausschluss eines Angebots ist, dass die Forderung der Angaben zweifelsfrei aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.
(OLG München, Beschluss vom 12.11.2010 – Verg 21/10, IBR 2011, 105)

Verpflichtung zur Nachforderung von fehlenden geforderten Erklärungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 VOB/A)

- Der Auftraggeber hat **von allen Bietern sämtliche geforderte Erklärungen** nachzufordern.
(Dittmann in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 16 VOB/A Rn. 162)
- Dem Auftraggeber steht **kein Ermessen** zu, auf die Nachforderung zu verzichten und ein unvollständiges Angebot dennoch zu werten.
(Dittmann a.a.O.)
- Vor der Klärung, ob fehlende geforderte Erklärungen nachgefordert werden, ist zu prüfen, ob das Angebot **nicht aus anderen Gründen auszuschließen** ist.

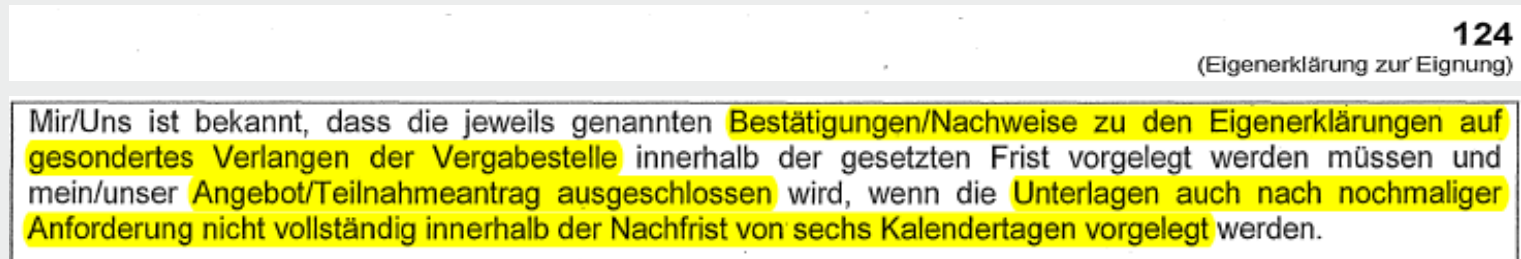
Beispiele:

- Verspäteter Zugang des Angebots
- Unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen
- Widersprüchliche Erklärungen

Verpflichtung zur Nachforderung von fehlenden geforderten Erklärungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 VOB/A)

- **Umstritten** ist, ob die Verpflichtung zur Nachforderung auch für Erklärungen und Nachweise besteht, die der Auftraggeber erst **nach Angebotsabgabe gefordert** hat.
 - **Für eine Nachforderungspflicht:**
(OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.02.2012 - 11 Verg 11/11; OLG Celle, Beschluss vom 16.06.2011 - Verg 3/11, VergabeR 2012, 237)

Beispiel:



- **Gegen eine Nachforderungspflicht:**
(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – Verg 35/15, VPR 2015, 3469; OLG Koblenz, Beschluss vom 19.01.2015 – Verg 6/14, IBR 2015, 217; OLG Naumburg, Beschluss vom 23.02.2012 - 2 Verg 15/11, VergabeR 2012, 732)

Verpflichtung zur Nachforderung von fehlenden geforderten Erklärungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 VOB/A)

- Die Verpflichtung zur Nachforderung besteht auch für Erklärungen und Nachweise, die im **Teilnahmewettbewerb** gefordert werden.
(Dittmann in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 16 VOB/A Rn. 171)

Begriff der Erklärungen und Nachweise (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 VOB/A)

- Der Begriff der Erklärungen und Nachweise ist **weit auszulegen**.
(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – Verg 35/15, VPR 2015, 3469; OLG Celle, Beschluss vom 14.01.2014 – 13 Verg 11/13, IBR 2014, 298; von Wietersheim/Kratzenberg in: Ingenstau/Korbion, 19. Aufl., § 16 VOB/A Rn. 66)
- Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 VOB/A **differenziert nicht zwischen Erklärungen mit Leistungsbezug und Erklärungen mit Bieterbezug**.
(**streitig, in diesem Sinn:** OLG Naumburg, Beschluss vom 23.02.2012 – 2 Verg 15/11, VergabeR 2012, 732; OLG München, Beschluss vom 12.11.2010 – Verg 21/10, IBR 2011, 105; **andere Ansicht:** VK Lüneburg, Beschluss vom 24.08.2015 – VgK-28/2015, IBR 2015, 622; VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.08.2014 – 3 VK LSA 75/14, IBR 2015, 156; VK Thüringen, Beschluss vom 12.04.2013 – 250-4002-2400/2013-E-008-SOK, VPR 2013, 24)
 - **Erklärungen mit Leistungsbezug** sind Angaben, die Vertragsgegenstand werden, z. B. Hersteller- und Typenbezeichnungen.
 - **Erklärungen mit Bieterbezug** beschreiben Umstände, die außerhalb des Vertragsgegenstand stehen.

Begriff der Erklärungen und Nachweise (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 VOB/A)

- **Keine inhaltlichen Nachbesserungen durch die Nachforderung:**
Mit der Nachforderung darf dem Bieter nicht das Recht zur inhaltlichen Nachbesserung eingeräumt werden. Die Pflicht zur Nachforderung gilt lediglich für die Ergänzung von unvollständigen Angeboten.
(OLG Brandenburg, Beschluss vom 30.01.2014 – Verg W 2/14, NZBau 2014, 525; Dittmann in: Kulartz/Marx/Portz/ Prieß, 2. Aufl., § 16 VOB/A Rn. 163)
 - **Beispiel:** Ein Austausch durch andere, bessere Eignungsnachweise ist unzulässig.
 - Die Grenze der zulässigen Nachforderung liegt da, wo mit der nachgelegten Erklärung bisher schon Erklärtes nachgebessert wird.

Begriff der Erklärungen und Nachweise (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 VOB/A)

- **Geforderte Erklärungen fehlen**, wenn diese entweder
 - gar nicht vorgelegt wurden oder
 - unvollständig sind oder
 - sonst nicht den Anforderungen des Auftraggebers, zum Beispiel hinsichtlich der einzuhaltenden Form, entsprechen.
(OLG Brandenburg, Beschluss vom 30.01.2014 – Verg W 2/14, NZBau 2014, 525; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.05.2011 – VII-Verg 42/11)

Beispiele:

- Mangelnde Lesbarkeit
- Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Beglaubigung
- Fehlende Unterschrift einer Erklärung
- Kein aktueller Nachweis
(VK Bund, Beschluss vom 21.08.2013 – 1-67/13, VPR 2014, 1036)

Begriff der Erklärungen und Nachweise (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 VOB/A)

- **Notwendige Kernbestandteile des Angebots selbst** sind keine Erklärungen und Nachweise, die nachgefordert werden dürfen. In einem solchen Fall ist schon kein wirksames Angebot abgegeben worden. (von Wietersheim/Kratzenberg, 19. Aufl., § 16 VOB/A Rn. 66)

Beispiele:

- Fehlende Preise
- Fehlende Unterschrift
- Fehlende Seiten des auszufüllenden Leistungsverzeichnisses
- Fehlende Arbeitskarten zum Wartungsvertrag
(OLG Dresden, Beschluss vom 21.02.2012 – Verg 1/12, VergabeR 2012, 728; siehe auch Ziffer 3 FB 242 VHB)

Voraussetzungen für Ausschluss des Angebots wegen Nichtvorlage der nachgeforderten Erklärungen und Nachweise (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 VOB/A)

- **Nachforderung der fehlenden geforderten Erklärungen oder Nachweise**
- **Keine Vorlage der nachgeforderten Erklärungen und Nachweise innerhalb der Frist von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 VOB/A)**
 - Die **Frist beginnt** am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber, d.h. um 0:00 Uhr (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 VOB/A).
 - Die **Frist endet** mit Ablauf des 6. Kalendertags (24:00 Uhr), es sei denn, bei diesem Tag handelt es sich um einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag. In diesem Fall endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags (§ 193 BGB).

Ausschluss des Angebots wegen Nichtvorlage der nachgeforderten Eignungsnachweise (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 VOB/A)

- Voraussetzung für die Forderung von Eignungsnachweisen ist die **Veröffentlichung** dieser Forderung **in der Bekanntmachung**.
 - Eignungsnachweise sind **vollständig in der Bekanntmachung** anzugeben. Das gilt für nationale und europaweite Vergabeverfahren.
 - **Grund:** Aus der Bekanntmachung sollen die Bewerber erkennen können, ob eine Bewerbung in Betracht kommt. Sie müssen genügend Zeit haben, die Eignungsnachweise zu beschaffen.
(von Wietersheim in: Ingenstau/Korbion, 19. Aufl., § 12 VOB/A Rn. 28)

Ausschluss des Angebots wegen Nichtvorlage der nachgeforderten Eignungsnachweise (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 VOB/A)

- **Bekanntmachung auch von zusätzlichen Eignungsnachweisen
(§ 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A):**

121

(Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung)

u) Nachweise zur Eignung

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

Ausschluss des Angebots wegen Nichtvorlage der nachgeforderten Eignungsnachweise (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 VOB/A)

- In den Vergabeunterlagen können **Präzisierungen**, aber keine Erweiterungen hinsichtlich der Eignungsnachweise vorgenommen werden. Hierbei kann es sich z. B. um den **Zeitpunkt der Vorlage** eines Eignungsnachweises handeln.

Beispiel:

	211
	(Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – Einheitliche Fassung)
3	Vorlage von Nachweisen/Angaben/Unterlagen
3.1	Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind - zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten - mit dem Angebot einzureichen:
	<input type="checkbox"/> siehe Vergabebekanntmachung
	<input type="checkbox"/>
3.2	Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind - zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten - auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen
	<input type="checkbox"/> siehe Vergabebekanntmachung
	<input type="checkbox"/> Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 248
	<input type="checkbox"/>

- Eine Präzisierung liegt nicht vor, wenn in der Aufforderung zur Angebotsabgabe erstmals ein Eignungsnachweis benannt worden ist.